# S 210 KR 2443/18

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Klagegegner<br>Rubrumsberichtigung<br>Klageänderung<br>Parteiwechsel<br>Auslegung von Parteibezeichnung<br>Falschbezeichnung<br>Sachdienlichkeit |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | SGG § 92<br>SGG § 99<br>SGB V (a.F.) § 325<br>SGB V § 412 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 210 KR 2443/18 |
| Datum | 24.09.2020 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 9 KR 424/20 |
| Datum | 10.06.2021 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

**Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 8.075,38 Euro festgesetzt.**

**GrÃ¼nde**

Â

**I.**

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Erstattung der VergÃ¼tung von stationÃ¤rer Krankenhausbehandlung.

Â

Das H Klinikum B-B behandelte in der Zeit vom 29. Mai 2016 bis zum 7. Juni 2016 im Rahmen eines stationÃ¤ren Aufenthalts den bei der KlÃ¤gerin versicherten H-H H. Die KlÃ¤gerin beglich die von dem Krankenhaus erstellte Rechnung in HÃ¶he von 15.985,35 Euro vollstÃ¤ndig. Sie veranlasste eine Einzelfallbegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) zur Frage, ob Haupt- und Nebendiagnose gerechtfertigt waren und die korrekten Prozeduren korrekt kodiert wurden, konkret, ob OPS 9-200.0Â  abgerechnet werden durfte. Der MDK kam zu der Auffassung, die Hauptdiagnose C 83.1 sei nicht plausibel, es hÃ¤tte stattdessen A51.51 als Haupt- und C83.1 als Nebendiagnose kodiert werden mÃ¼ssen. AuÃerdem sei der OPS Kode 9-200.0 in 8-800f.2 und 8-800g.2 zu Ã¤ndern, schlieÃlich seien die Voraussetzungen fÃ¼r das Zusatzentgelt (ZE) 130.01 nicht gegeben. Unter Berufung darauf bat die KlÃ¤gerin das Krankenhaus ohne Erfolg um eine Korrekturmeldung. Im Ergebnis mehrerer WidersprÃ¼che und MDK-Stellungnahmen stimmte die Klinik der Auffassung der Beklagten teilweise zu, der Ãnderung der Hauptdiagnose widersprach das Krankenhaus weiter.

Â

Mit der am 7. November 2018 beim Sozialgericht Berlin gegen die âH Kliniken GmbH als TrÃ¤gerin des H Klinikums B-B, vertreten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer F S, FstraÃe, B, IK Nr.â gerichteten Zahlungsklage hat die KlÃ¤gerin beantragt, die o.g. Beklagte zu verurteilen, an sie den Betrag von 8.075,38 â¬ nebst Zinsen i.H.v. 2 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 30. Januar 2019 beantragte sie eine Berichtigung des Passivrubrums mit der MaÃgabe, als Beklagte âH Klinikum B-B GmbH, S Chaussee, Bâ, einzutragen. Zwar mÃ¼sse gemÃ¤Ã dem Sozialgerichtsgesetz die Klage neben dem KlÃ¤ger und dem Gegenstand des Klagebegehrens auch den Beklagten bezeichnen, die gemachten Angaben seien jedoch der Auslegung fÃ¤hig. Sie habe die Klage mit der Institutionskennzeichen-Nummer (IK-Nr.) versehen und auch den Klagegegenstand sowie den Namen und das Geburtsdatum des

Versicherten, ferner den konkreten Zeitraum des stationÃ¤ren Aufenthalts im Haus der H Klinikum B-B GmbH angegeben wie auch die Rechnungsnummer. Entscheidend fÃ¼r die Parteibezeichnung sei, wie diese bei objektiver Deutung aus Sicht der EmpfÃ¤nger (Gericht und Gegenpartei) zu verstehen sei. In einem entsprechenden Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof (BGH) habe dieser ausgefÃ¼hrt, bei objektiv unrichtiger oder auch mehrdeutiger Bezeichnung sei grundsÃ¤tzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden sollte. Bei der Auslegung der Parteibezeichnung seien nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern der gesamte Inhalt der Klageschrift einschlieÃlich beigefÃ¼gter Anlagen zu berÃ¼cksichtigen. Die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei dÃ¼rfe nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern, wenn diese MÃ¤ngel in Anbetracht der jeweiligen UmstÃ¤nde keine vernÃ¼nftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lieÃen. Dies gelte auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtÃ¼mlich die Bezeichnung tatsÃ¤chlich existierender juristischer oder natÃ¼rlicher anderer Person gewÃ¤hlt worden sei, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich werde, welche Partei tatsÃ¤chlich gemeint sei. Von einer solchen fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden sei die irrtÃ¼mliche Benennung der falschen, am materiellen RechtsverhÃ¤ltnis nicht beteiligten Person als Partei. Der BGH habe es insoweit fÃ¼r ausreichend gehalten, dass aus etwaigen Anlagen zur Klageschrift oder der vorgerichtlichen Korrespondenz eindeutig die in Wahrheit gemeinte GmbH hervorgegangen sei. Das sei auch Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Â

So liege der Fall auch hier. Der Versicherte der KlÃ¤gerin sei im Hause der wahren Beklagten, der H Klinikum B-B GmbH, behandelt worden und die KlÃ¤gerin habe auch von dieser die Behandlung in Rechnung gestellt bekommen. Die gesamte vorgerichtliche Korrespondenz sei ausschlieÃlich zwischen der KlÃ¤gerin und dieser GmbH erfolgt. Das ergebe sich aus der beiliegenden Verwaltungsakte. Auch die angegebene Institutionskennziffer weise eindeutig die wahre GmbH aus. Nach alldem sei die fehlerhafte Bezeichnung der Beklagten unschÃ¤dlich. Einen Beklagtenwechsel lehne sie ab.

Â

Die Beklagte hat mitgeteilt, die Klage sei unbegrÃ¼ndet, denn sie sei nicht passivlegitimiert. Eine Berichtigung des Rubrums sei nicht statthaft. Als juristische Person sei sie nicht mit dem TrÃ¤ger des Krankenhauses identisch. TrÃ¤ger des Krankenhauses sei die H Klinikum B-B GmbH. Die Beklagte, die H K GmbH, sei in Abgrenzung zur H Klinikum B-B GmbH eine eigenstÃ¤ndige juristische Person, die weder TrÃ¤gerin des H Klinikums B-B noch in sonstiger Weise mit dem Betrieb von KrankenhÃ¤usern betraut sei. Sie sei ins Handelsregister mit Sitz in B eingetragen. Unter diesem Sitz werde kein Krankenhaus betrieben. Der KlÃ¤gerin sei auch die zutreffende TrÃ¤gergesellschaft jedes Krankenhauses aufgrund langjÃ¤hriger GeschÃ¤ftsbeziehungen bekannt. Auch durch die Angaben im Impressum der

Homepage www.h-g.de werde kein Rechtsschein fÃ¼r eine TrÃ¤gerschaft der Beklagten gesetzt. Die Internetseite selbst weise daraufhin, dass es sich dabei nicht um Angaben zur TrÃ¤gerschaft der KrankenhÃ¤user handele. SchlieÃlich seien die Angaben letztlich Ã¼ber das â Deutsches Krankenhaus Verzeichnisâ (DKV), welches im Internet einsehbar sei, fÃ¼r jeden Ã¶ffentlich einsehbar. Eine Zustimmung zur KlageÃ¤nderung erteile die Beklagte nicht, denn diese sei nicht prozessÃ¶konomisch. Die KlÃ¤gerin habe offenbar eine falsche Beklagte gewÃ¤hlt und mÃ¶ge ihre Klage zurÃ¼cknehmen.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage zunÃ¤chst der H Verwaltung GmbH als Vertreterin der Beklagten, diese als TrÃ¤gerin des Krankenhauses zugestellt und diese spÃ¤ter aus dem Stammdatensatz gelÃ¶scht.

Â

Mit Urteil vom 16. September 2019 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen, weil sie sich gegen die falsche Beklagte richte. Beklagte des Rechtsstreits sei die H Kliniken GmbH als TrÃ¤gerin des H Klinikums B-B. Als solche sei die Beklagte nicht passivlegitimiert. Anspruchsgegnerin des mit der Klage geltend gemachten Erstattungsanspruchs der KlÃ¤gerin sei vielmehr die H Klinikum B- GmbH. Eine von der KlÃ¤gerin begehrte Berichtigung des Rubrums komme nicht in Betracht. Diese sei nur mÃ¶glich, wenn dadurch die IdentitÃ¤t desjenigen, zu dem das ProzessrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet worden sei, gewahrt bleibe. Das sei hier nicht der Fall, denn die ausdrÃ¼cklich beklagte H Kliniken GmbH sei eine eigenstÃ¤ndige juristische Person. Die Klageschrift ermÃ¶gliche keine Auslegung, wonach bei objektiver WÃ¼rdigung ihres ErklÃ¤rungsgehaltes die H Kliniken B-B GmbH Beklagte sein sollte. Bei der Auslegung gelte zwar der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern dÃ¼rfe, wenn diese MÃ¤ngel in Anbetracht der UmstÃ¤nde letztlich keine vernÃ¼nftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lieÃen. Der Grundsatz greife auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtÃ¼mlich die Bezeichnung einer tatsÃ¤chlich existierenden (juristischen oder natÃ¼rlichen) Person gewÃ¤hlt werde, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich werde, welche Partei tatsÃ¤chlich gemeint sei. Die vorliegende Klage richte sich nach der Klageschrift unzweifelhaft gerade nicht gegen die H Kliniken B-B GmbH. Auch die ergÃ¤nzende Angabe des Namens, Geburtsdatums, Aufenthaltszeitraum, Versichertennummer sowie des zutreffenden Institutskennzeichens des Krankenhauses lieÃen einen solchen unzweifelhaften Schluss nicht zu. Die Patientendaten und der Aufenthaltszeitraum ergÃ¤ben lediglich, dass die Behandlung im H Klinikum B-B stattgefunden habe, aber nicht, wen die KlÃ¤gerin als vermeintliche TrÃ¤gerin dieser Klinik habe in Anspruch nehmen wollen. Auch lasse sich die IK-Nr. zwar mit der H Klinikum B-B GmbH in Verbindung bringen. Es verbleibe jedoch dabei, dass die Beklagte ausdrÃ¼cklich als TrÃ¤ger genannt worden sei. Die KlÃ¤gerin habe sich insoweit im Irrtum Ã¼ber die TrÃ¤gerschaft der Klinik befunden. Ob der Grund dafÃ¼r in einer intern falschen Zuordnung der IK-

Nummer ausgelÃ¶st worden sei, kÃ¶nne das Gericht nicht beurteilen. Es lasse sich nicht durch Auslegung ermitteln, dass entgegen der ausdrÃ¼cklichen Bezeichnung der Beklagten als TrÃ¤gerin tatsÃ¤chlich die H Klinikum B-B GmbH habe beklagt werden sollen. Verbleibende Zweifel gingen zu Lasten der KlÃ¤gerin. Eine KlageÃ¤nderung sei von der KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich nicht gewÃ¼nscht. Es kÃ¶nne daher dahinstehen, was daraus folge, dass dieser im Ãbrigen weder zugestimmt worden sei noch ob diese in Anbetracht der Neuregelung in Â§ Â 325 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) Ã¼berhaupt sachdienlich sei.

Â

Die KlÃ¤gerin hat â€in dem Rechtsstreit â€¦gegen H Kliniken GmbHâ€ gegen das ihr am 12. Oktober 2020 zugestellte Urteil am 6. November 2020 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe es fehlerhaft unterlassen, die von ihr beantragte Berichtigung des Passivrubrums vorzunehmen und darauf beruhend wegen der fehlenden Passivlegitimation der Beklagten die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Es sei nicht zutreffend, eine Auslegung der Klage und eine Rubrumsberichtigung mit der BegrÃ¼ndung abzulehnen, der Klageschrift seien keine Anlagen beigefÃ¼gt gewesen. Bei der Klageerhebung sei es, gemessen an Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), nicht erforderlich, dass dieser bereits irgendwelche Anlagen beigefÃ¼gt seien. Es sei nicht einmal eine BegrÃ¼ndung des Klagebegehrens erforderlich. Die KlÃ¤gerin sei den Mindestanforderungen einer Klageschrift mit den in ihrer Klageschrift vom 7. November 2018 enthaltenen Angaben nachgekommen. Aus dieser sei der Anspruch der KlÃ¤gerin identifizierbar gewesen, es sei erkennbar um einen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aufgrund der Zahlung einer konkret genannten Rechnung fÃ¼r einen konkret genannten stationÃ¤ren Aufenthalt in der benannten H Klinik B-B gegangen. Durch diese Benennungen habe nur die H Klinikum B-B GmbH Beklagte sein sollen, da die H GmbH nur eine Gesellschaft sei, welche selbst keine Patienten stationÃ¤r behandele.

Â

Das VerstÃ¤ndnis des Sozialgerichts widerspreche der gerichtlichen Pflicht zur ProzessfÃ¶rderung (Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 SGG) und dem Grundsatz, wonach eine Berichtigung einer offensichtlichen unrichtigen Parteibezeichnung wÃ¤hrend des gesamten Verfahrens mÃ¶glich sei. DemgemÃ¤Ã hÃ¤tte die Kammer des Sozialgerichts auch die sich aus der Verwaltungsakte ergebende vorgerichtliche Korrespondenz, so auch die von der H Kliniken B-B GmbH ausgestellte Rechnung, bei Auslegung der Klageschrift zur Ermittlung des zutreffenden Beklagten heranziehen mÃ¼ssen. Aus dieser sei unzweideutig zu entnehmen gewesen, dass die vorgerichtliche Korrespondenz nur mit dem H Klinikum B-B stattgefunden hÃ¤tte. AuÃerdem sei es allgemein bekannt, dass die Krankenkassen, so auch die KlÃ¤gerin, Anfang November 2018 in sehr kurzer Zeit, aufgrund der durch das Pflegepersonal-StÃ¤rkungsgesetz (PpSG) geplanten Ãnderungen der VerjÃ¤hrungsfristen eine Vielzahl von Krankenhausabrechnungsprüfungsklagen hÃ¤tten erheben mÃ¼ssen. In anderen gleich gelagerten FÃ¤llen hÃ¤tten die Sozialgerichte die entsprechend von der KlÃ¤gerin erhobenen Klagen bei gleicher

Sachlage direkt an den tatsÃ¤chlichen TrÃ¤ger der Klinik zugestellt und das Rubrum berichtigt. AuÃ□erdem habe die tatsÃ¤chlich gemeinte Beklagte in vergleichbaren FÃ¤llen ohne Klageverfahren die streitgegenstÃ¤ndlichen Rechnungen korrigiert. Der Fall sei vergleichbar mit einem Fall des BGH, in dem eine GmbH in einer Klage auf Schadensersatz fehlerhaft bezeichnet worden war, sich die wahre Beklagte aber unter Heranziehung des Liefervertrags und der vorgerichtlichen Korrespondenz als Vertragspartnerin bestimmbar gewesen sei. Auch bei einer Auswechslung der Partei habe der BGH die Rubrumsberichtigung fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet, die Wahrung der IdentitÃ¤t sei keine Voraussetzung (Hinweis auf BGH, Urteil vom 27. November 2007 â□□ X ZR 144/06). Auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) vertrete die Auffassung, bei Ã¤uÃ□erlich eindeutiger, aber offenkundig unrichtiger Bezeichnung sei grundsÃ¤tzlich diejenige Person als Partei angesprochen, die nach der Rechtslage die â□□richtigeâ□□ sei und mit der Parteibezeichnung erkennbar gemeint sein sollte (Hinweis auf Az.: 2 AZR 535/05). Gemessen daran habe die KlÃ¤gerin ersichtlich den TrÃ¤ger des behandelnden Krankenhauses in Anspruch nehmen wollen.

Â

Das Sozialgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass es sich um eine KlageÃ¤nderung handele. Im Ã□brigen sei das Sozialgericht selbst davon ausgegangen, dass die Klage sich gegen die H Klinikum B-B gerichtet habe, indem es die Klage zunÃ¤chst an die H Verwaltung M-N GmbH zugestellt habe. Diese richtige Beklagte habe in ihrer Erwiderung an das Gericht das Rubrum H Klinikum B-B angegeben. Auch die in der Klage angegebene Rechnungsnummer weise eindeutig die H Klinikum B-B GmbH aus.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 8.075,38 â□¬ nebst Zinsen i.H.v. 2 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit dem 7. November 2018 zu zahlen.

Â

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ã□brigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen, die, soweit wesentlich, Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Â

**II.**

Â

Der Senat darf Ã¼ber die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGG). Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Wegen der Einzelheiten nimmt der Senat Bezug auf die zutreffend begrÃ¼ndete erstinstanzliche Entscheidung (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Zu ergÃ¤nzen und zu betonen bleibt unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerischen Berufungsvorbringens:

Â

Wer Beklagter i.S. des Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG ist, entscheidet sich danach, wie die in der Klage(-schrift) gewÃ¤hlte Bezeichnung bei objektiver WÃ¼rdigung des ErklÃ¤rungsinhalts aus Sicht des Gerichts zu verstehen ist. Eine bloÃe Falschbezeichnung des Beklagten ist von einem Beklagtenwechsel, d.h. die Ersetzung einer natÃ¼rlichen oder juristischen Person durch eine andere, zu unterscheiden. Entscheidend ist die Wahrung der rechtlichen IdentitÃ¤t: Bleibt die Partei nicht dieselbe, liegt keine Berichtigung vor, sondern ein gewillkÃ¼rter Beteiligtenwechsel (BeckOGK/Jaritz, 1.1.2021, SGG Â§ 92 Rn. 24, 25). Eine KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 SGG ist erst dann gegeben, wenn ein Austausch von rechtlich eigenstÃ¤ndigen juristischen Personen, also ein echter Beteiligtenwechsel erfolgt, weil dann schÃ¼tzenswerte Rechte des anderen Verfahrensbeteiligten betroffen sind (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. August 2009 â L 8 SO 16/07, beck-online). Entscheidend ist die Wahrung der rechtlichen IdentitÃ¤t (BAG, Urteil vom 21. September 2006Â â 2 AZR 573/05Â â, Rn. 24, juris). Bleibt die rechtliche IdentitÃ¤t gewahrt, ist eine Berichtigung des Rubrums nach Erhebung der Klage, so auch noch in der Berufung, jederzeit mÃ¶glich. Im anderen Fall liegt dagegen eine KlageÃ¤nderung i.S. des Â§ 99 SGG vor, die entweder sachdienlich sein muss oder mit einer Einwilligung des Prozessgegners verknÃ¼pft sein muss, damit sie zulÃ¤ssig ist. Die Auffassung des BGH und des BAG, auf welche sich die Beklagte zuletzt noch einmal berufen hat, weicht davon nicht ab. Der BGH weist darauf hin, dass bei einer eindeutigen, aber unrichtigen Bezeichnung einer Partei in Gestalt einer real existierenden (anderen) juristischen Person gleichwohl eine Rubrumsberichtigung und keine KlageÃ¤nderung vorliegen kann. Allerdings war im Fall des BGH bereits aus der LektÃ¼re der Klageschrift und deren Anlagen zu erkennen, dass lediglich eine irrtÃ¼mliche Bezeichnung einer AG (statt einer anderen GmbH mit gleichem Namen nur in anderer Rechtsform) vorlag (vgl. BGH, Urteil vom 27. November 2007 â X ZR 144/06). Kenntnisse Ã¼ber eine RechtstrÃ¤gerschaft auÃerhalb des Verfahrens waren hierfÃ¼r nicht notwendig. Selbiges gilt im Fall des BAG, den die Beklagte in Bezug nimmt.

Â

Zur Ermittlung, wer der in der Klageschrift benannte Beklagte einer Klage ist, sind alle erkennbaren UmstÃ¤nde des Einzelfalls â insbesondere auch die der Klageschrift beigefÃ¼gten Unterlagen und Bescheide â zu berÃ¼cksichtigen. Nach Auffassung des BAG ist entscheidend, dass sich aus den gesamten erkennbaren UmstÃ¤nden, etwa aus dem einer Klageschrift beigefÃ¼gten KÃ¼ndigungsschreiben, ergibt, wer als beklagte Partei gemeint ist. LÃ¤sst sich etwa aus der der Klageschrift beigefÃ¼gten Unterlagen entnehmen, dass ein Insolvenzverfahren Ã¼ber den Arbeitgeber erÃ¶ffnet worden ist, so ist die Bezeichnung des Arbeitgebers und nicht des Insolvenzverwalters unproblematisch Ã¼ber eine Rubrumsberichtigung zu Ã¤ndern. Anderes gilt, so das BAG, wenn sich aus der Klageschrift (oder den beigefÃ¼gten Anlagen) kein Hinweis auf das erÃ¶ffnete Insolvenzverfahren (und den bestellten Insolvenzverwalter) entnehmen lÃ¤sst und der Arbeitgeber eindeutig als Beklagter bezeichnet wurde (BAG, Urteil vom 21. September 2006Â â 2 AZR 573/05Â â, Rn. 25/26, juris).

Â

Die Klageschrift der KlÃ¤gerin enthielt keine Unterlagen und Bescheide oder sonstige Anlagen, die Aufschluss Ã¼ber die (wahre) Beklagte hÃ¤tten geben kÃ¶nnen. Soweit die KlÃ¤gerin auf die erst am 26. Juni 2019, damit mehr als 6 Monate nach Klageerhebung, eingereichte Verwaltungsakte abstellt und der Auffassung ist, aus dieser habe sich unmissverstÃ¤ndlich ergeben, gegen wen sich die Klage von Beginn an gerichtet habe, kann offen bleiben, ob auf Unterlagen, die nach Ablauf der Klagefrist im sozialgerichtlichen Verfahren eingereicht werden, zur Auslegung des bezeichneten Klagegegners Ã¼berhaupt abgestellt werden kann (in diesem Sinne mÃ¶glicherweise BSG, Urteil vom 9. August 2006 â B 12 KR 22/05 R â, Rn. 22, juris, BerÃ¼cksichtigung der spÃ¤ter eingereichten anwaltlichen Vollmacht, um den Streitgegenstand zu bestimmen). Denn aus der Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin ist zu ersehen, dass diese vor Klageerhebung ihre Korrespondenz an das âHKlinikum B-Bâ unter der Adresse gerichtet hat, die auch diejenige der H Kliniken B-B GmbH ist. Selbst wenn aber diese Korrespondenz berÃ¼cksichtigt wird, lÃ¤sst sich daraus gerade nicht der Schluss ziehen, dass sich die Klage gegen die H Klinikum B-B GmbH richten sollte. Die seinerzeit von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte Bezeichnung âHKlinikum B-Bâ weist vielmehr darauf hin, dass vor Klageerhebung mit der leistungserbringenden Klinik selbst korrespondiert wurde. Vom Krankenhaus selbst hat die KlÃ¤gerin u.a. die Korrektur der Abrechnung verlangt (Aufforderungen vom 1. Februar 2017, 29. MÃ¤rz 2017, 4. August 2017). DafÃ¼r spricht auch dessen Bezeichnung in den MDK-Gutachten. Allein der aktenkundige Arztbrief vom 30. Mai 2016 gibt in der FuÃzeile einen Hinweis darauf, wer TrÃ¤gerin des Krankenhauses ist (Bl. 35 Verwaltungsakte) Diese Unterlagen waren der Klageschrift indes nicht beigefÃ¼gt. Diese benennt als Klagegegner und Anspruchsverpflichteten (erstmals) die Beklagte in ihrer vermeintlichen Funktion als âTrÃ¤gerin des H Klinikums B-Bâ. Das spricht, wie das Sozialgericht zutreffend ausfÃ¼hrt, dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin mit der Klage gerade nicht das Krankenhaus i.S. der Sachgesamtheit verklagen wollte, sondern dessen RechtstrÃ¤ger(in). Wer aber RechtstrÃ¤ger(in) eines Krankenhauses ist,

hÃ¤ngt von dessen organisatorisch-rechtlicher Ausgestaltung ab. Es kann somit auch unter BerÃ¼cksichtigung des Verwaltungsvorganges allein nicht der Schluss gezogen werden, mit der eindeutigen Bezeichnung der H Kliniken GmbH als TrÃ¤gerin des H Klinikums B-B, vertreten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer F S, FstraÃe, B, sei im Wege der Auslegung fÃ¼r das Gericht (oder Dritte) objektiv erkennbar, dass es sich dabei um die H Klinikum B-B GmbH handeln sollte. Dazu bedurfte es vielmehr der ergÃ¤nzenden ProzesserklÃ¤rungen der KlÃ¤gerin vom 18. Dezember 2018 bzw. 30. Januar 2019.

Â

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin hat das Sozialgericht selbst keine Rubrumsberichtigung vorgenommen. Zutreffend ist, dass die Klageschrift zunÃ¤chst vom Gericht an die â H Verwaltung M-N GmbH, Rechtsabteilung Abrechnung Medizincontrolling, S Chaussee, Bâ, als ProzessbevollmÃ¤chtigte der H Kliniken GmbH, diese als TrÃ¤gerin des Klinikums B-B, Ã¼bersandt wurde. Dabei handelte es sich nach Mitteilung des Gerichts an die Beteiligten um ein Versehen und es wurde die o.g. Rechtsabteilung, nicht dagegen die Beklagte, aus dem Stammdatensatz gelÃ¶scht und die Beteiligten informiert (Schreiben vom 22. November 2018). Diese Klarstellung erfolgte, nachdem die H Verwaltung M-N GmbH sich dann am 21. November 2018 in Vertretung der H Klinikum B-B GmbH gemeldet hatte und darauf hingewiesen hatte, es sei unklar, welche Parteirolle der H Klinikum B-B GmbH in dem Rechtsstreit zukomme. Hierin liegt keine aktive Rubrumsberichtigung durch das Gericht. Denn der allein technische Vorgang (Eintragung auf dem Stammdatenblatt) beruhte schon nicht auf einer richterlichen VerfÃ¼gung, sondern erfolgte zunÃ¤chst aus Versehen. Das teilte das Sozialgericht durch VerfÃ¼gung der zustÃ¤ndigen Richterin den Beteiligten auch mit. Im Hinblick auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 6. MÃ¤rz 2019, die H Klinikum B-B als â wahreâ Beklagte in das Rubrum berichtigend einzutragen, gab das Gericht dann sowohl der Beklagten als auch der H Klinikum B-B GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme zur beantragten Rubrumsberichtigung (25. MÃ¤rz 2019).

Â

Kein anderes (Auslegungs-)Ergebnis ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung der bereits in der Klageschrift angegebenen Rechtsanspruchs oder der IK-Nr.:. Das Institutskennzeichen (IK-Nr.) basiert fÃ¼r KrankenhÃ¤user auf Â§ 293 Abs. 6 SGB V. Dadurch werden der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) verpflichtet, ein Verzeichnis fÃ¼r zugelassene KrankenhÃ¤user und ihre Ambulanzen zu fÃ¼hren. Das Verzeichnis nach Abs. 6 der Vorschrift soll unter anderem Kennzeichen zum Standort und das Institutionskennzeichen der KrankenhÃ¤user enthalten. Die KrankenhÃ¤user verwenden die im Verzeichnis enthaltenen Kennzeichen u.a. zu Abrechnungszwecken, fÃ¼r DatenÃ¼bermittlungen an die Datenstelle nach Â§ 21 Abs. 1 KHG, die KostentrÃ¤ger nutzen die Kennzeichen ihrerseits zur Abrechnung (Koch, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 293 SGB V (Stand: 15.06.2020), Rn. 21, 31, 34 f). Aus diesem Inhalt und dem Zweck lÃ¤sst sich ersehen, dass sich aus der Angabe der IK-Nr. in der Klageschrift zwar zuverlÃ¤ssig

das Krankenhaus als Leistungserbringer, aber nicht zweifelsfrei auch sein RechtstrÃ¤ger entnehmen lÃ¤sst. Die Bezeichnung eines identifizierbaren Anspruchs lÃ¤sst (noch) nicht erkennen, gegen welchen RechtstrÃ¤ger er sich richtet. Nicht zweifelhaft war dagegen anhand der Klageschrift, dass es sich um AnsprÃ¼che im Zusammenhang mit einem stationÃ¤ren Aufenthalt eines Versicherten im Klinikum B-B handelte.

Â

Auch der Grundsatz der rechtsschutzgewÃ¤hrenden Auslegung im Lichte des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz verlangt die Korrektur der KlÃ¤gerbezeichnung nicht dergestalt, dass nicht die in der Klage bezeichnete, sondern eine andere (juristische) Person Beklagte ist. Die Verfassung gebietet es, unklare AntrÃ¤ge â insbesondere bei einem juristisch nicht vorgebildeten Beteiligten â im Zweifel so auszulegen, dass das Ergebnis dem Willen eines verstÃ¤ndigen KlÃ¤gers entspricht (BFH, Urteil vom 8. Januar 1991 â VII R 61/88, BeckRS 1991, 6512 Rn. 25, beck-online). Gemessen daran ist die Bezeichnung der Beklagten schon nicht unklar. Zudem ist die KlÃ¤gerin als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts juristisch in hohem MaÃe vorgebildet, so dass das Gericht und andere Beteiligte grundsÃ¤tzlich davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin auch prÃ¤zise meint, was sie schreibt.

Â

Keine andere Beurteilung folgt schlieÃlich aus der von der KlÃ¤gerin zitierten Kommentierung (Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, zu Â§ 99). Im Unterschied zur dort angefÃ¼hrten Konstellation, wonach eine bloÃe Berichtigung der Bezeichnung eines Prozessbeteiligten und keine KlageÃ¤nderung vorliege, wenn einem LeistungstrÃ¤ger mit eigener RechtspersÃ¶nlichkeit versehentlich ein RechtstrÃ¤ger zugeordnet wird, wie bei einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DRV Bund, liegt ein solcher (vergleichbarer) Fall hier nicht vor. Es liegen nicht bloÃe LeistungstrÃ¤ger mit eigener RechtspersÃ¶nlichkeit vor, sondern es ist schlichtweg ein anderer RechtstrÃ¤ger eines Krankenhauses, eine andere juristische Person, gewÃ¤hlt worden. Dabei war der richtige RechtstrÃ¤ger fÃ¼r die Beklagte erkennbar. Denn sowohl dem aktenkundigen Krankenhausentlassungsbericht als auch der vorgerichtlichen Korrespondenz der KlÃ¤gerin mit dem Krankenhaus war dessen RechtstrÃ¤gerin klar zu entnehmen. Sie war als solche benannt und mit Adresse und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer angegeben.

Â

Die obigen ErwÃ¤gungen sprechen fÃ¼r die Rechtsauffassung des Sozialgerichts, dass nÃ¤mlich die KlÃ¤gerin schlichtweg fÃ¼r ihr Klagebegehren die falsche i.S. einer unzutreffenden Rechtsperson als TrÃ¤ger des Krankenhauses und vermeintlich Anspruchsverpflichtete benannt hat. Die Auswechslung der Rechtsperson durch die H Klinikum B-B GmbH wahrt die rechtliche IdentitÃ¤t des (ursprÃ¼nglichen) Klagegegners nicht. Sie stellt vielmehr einen gewillkÃ¼rten Parteiwechsel dar. Einer solchen Ãnderung der Klage haben sowohl die H Klinikum

B-B GmbH Â als auch die Beklagte nicht zugestimmt (vgl. Â§ 99 Abs. 1 SGG). Sie wÃ¤re aus den vom Sozialgericht dargelegten GrÃ¼nden wohl auch nicht sachdienlich, auch wenn die Regelung in Â§ 325 SGB V zwischenzeitlich aufgehoben ist, denn sie wurde durch den gleichlautenden Â§ 412 SGB V (in der Fassung vom 14. Oktober 2020) ersetzt. Jedenfalls hat die KlÃ¤gerin eine subjektive KlageÃ¤nderung, â□□da nicht erforderlichâ□□, auch ausdrÃ¼cklich und unmissverstÃ¤ndlich â□□nicht gewolltâ□□, so ihre ErklÃ¤rung im Verfahren vor dem Sozialgericht. Ein Beteiligtenwechsel gegen den Willen eines KlÃ¤gers ist prozessual nicht mÃ¶glich (zu den erhÃ¶hten â□□ hier ebenfalls nicht vorliegenden â□□ Anforderungen an eine subjektive KlageÃ¤nderung in der Berufungsinstanz vgl. BSG, Urteil vom 27. November 2018 â□□ B 2 U 28/17 R, juris).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024